



HESSISCHER LANDTAG

17. 12. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 09.11.2021

Duldung von ausreisepflichtigen Personen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort zur kleinen Anfrage (Drucks. 20/6073) führte die Landesregierung aus, dass sich mit Stand vom 31.05.2021 in Hessen insgesamt 16.630 ausreisepflichtige Personen aufhalten. Von diesen besitzen 12.999 Personen eine Duldung, die übrigen 3.631 nicht.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele der in der Drucks. 20/6073 genannten Personen besitzen eine Duldung gem. § 60 Abs. 1 bis 3 AufenthG?
- Frage 2. Wie viele der in der Drucks. 20/6073 genannten Personen besitzen eine Duldung gem. § 60 Abs. 7 AufenthG?
- Frage 3. Wie viele der in der Drucks. 20/6073 genannten Personen besitzen eine Duldung gem. § 60 a Abs. 1 AufenthG?
- Frage 4. Wie viele der in der Drucks. 20/6073 genannten Personen besitzen eine Duldung gem. § 60 a Abs. 2 oder 2 a AufenthG?
- Frage 5. Wie viele der in der Drucks. 20/6073 genannten Personen besitzen eine Duldung gem. § 60 b AufenthG?
- Frage 6. Wie viele der in der Drucks. 20/6073 genannten Personen besitzen eine Duldung gem. § 60 c AufenthG?
- Frage 7. Wie viele der in der Drucks. 20/6073 genannten Personen besitzen eine Duldung gem. § 60 d AufenthG?
- Frage 8. Welchen Aufenthaltsstatus besitzen die in der Drucks. 20/6073 genannten Personen ohne Duldung?

Die Fragen 1 bis 8 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die nach dem Ausländerzentralregister (AZR) ausreisepflichtigen Personen werden in zwei Gruppen unterteilt, in Personen mit und solche ohne Duldung. Diese Differenzierung des AZR sagt jedoch nichts darüber aus, wie wahrscheinlich die Rückführung der Betroffenen ist. Die Formulierung „im Besitz einer Duldung“ ist so zu verstehen, dass den Personen tatsächlich eine Papierduldung (als Dokument) gem. § 60a Abs. 4 AufenthG ausgestellt wurde, da ihre Abschiebung aus bestimmten Gründen vorübergehend ausgesetzt ist. Die übrigen ausreisepflichtigen Personen, die ohne ausgestellte Papierduldung im AZR registriert sind („Ausreisepflichtige ohne Duldung“), haben mitunter zwar einen Anspruch auf eine Duldung, ihnen wurde bislang jedoch noch keine Papierduldung ausgestellt oder diese wurde nicht verlängert. Darüber hinaus werden unter den Ausreisepflichtigen ohne Duldung weiterhin Personen geführt, die nicht mehr aufhältig und ausreisepflichtig sind, wie beispielsweise EU-Bürger, die vor Erlangung der EU-Bürgerschaft ausreisepflichtig waren.

Laut dem Ausländerzentralregister (AZR) halten sich zum Stand 30.09.2021 insgesamt 16.817 ausreisepflichtige Personen in Hessen auf. Davon sind 13.268 Personen im Besitz einer Duldung, 3.549 nicht. Die Differenzierung der jeweiligen Duldungsgründe kann der Anlage 1 entnommen werden.

Der in Frage 1 und 2 abgefragte Personenkreis findet sich im Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG „Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG“ wieder.

Frage 9. Bei wie vielen Personen wurde in Hessen in den Jahren 2016 bis 2020 eine Duldung gem. § 60 Abs. 1 AufenthG nicht erteilt, weil die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG vorlagen?

Dazu liegen der Landesregierung keine statistischen Erhebungen vor. § 60 AufenthG selbst enthält auch keine Duldungsgründe, sondern sogenannte Abschiebungsverbote. Diese werden im Asylverfahren bereits durch das Bundesamt für Asyl und Flüchtlinge festgestellt. Dasselbe gilt für die Anerkennung eines Schutzstatus, der ebenfalls zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG führt.

Wiesbaden, 7. Dezember 2021

Peter Beuth

Anlagen

Duldungsgrund lt. AZR	Personenanzahl
nach § 60a Abs. 1 AufenthG	247
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	259
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	81
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	278
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	93
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	4.404
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	25
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt	1
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gem. § 123 VwGO erteilt	7
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt	2
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	135
nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	358
nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG erteilt	2
nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	2.056
nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	60
nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, minderjährige ledige Kinder) erteilt	8
nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 4 in V.m. Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	6
nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt	18
nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt	48
nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	6
nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	4.531
nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	15
nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	169
nach § 60a Abs. 2b AufenthG	37
nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in V.m. § 60c Absatz 1 AufenthG erteilt	273
nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in V.m. § 60c Absatz 7 AufenthG erteilt	7
nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in V.m. § 60d Absatz 1 AufenthG erteilt	130
nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in V.m. § 60d Absatz 4 AufenthG erteilt	5
nach § 60a AufenthG (alt)	7